



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)</b>	<b>26</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>28</b>
Neufassung der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena	28
Umbesetzung von Ausschüssen	29
Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes JenaKultur	29
Umbesetzung in Gremien	29
Umbesetzung Studierendenbeirat	30
Wirtschaftsplan 2017/2018 des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena	30
Wirtschaftsplan 2017 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH	31
Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs jenarbeit	32
Zuschussvereinbarung 2017 bis 2020 zwischen der Stadt Jena und dem Eigenbetrieb JenaKultur	32
Finanzielle Unterstützung der Hospiz & Palliativ Stiftung Jena bei der Einrichtung eines stationären Hospizes durch die Stadt Jena	33
Bordsteinabsenkungen	33
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>34</b>
Tagesordnung der 29. Sitzung des Stadtrates Jena	34
Ausschusssitzungen	34
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2017	34
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>35</b>
Grundstück für den Neubau eines Hotels	35
210101-02 B/63 Sanierung Kita Anne Frank	35
<b>Jahresinhaltsverzeichnis 2016</b>	<b>Beilage</b>

## Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl.I.S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl.I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl.I S. 2082) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Jena folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

### § 1

#### Geltungsbereich und Tarifzonen

- 1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Taxibetriebe mit Betriebssitz in der Stadt Jena und umfasst folgende Gebiete:
  - 1.) Die **Tarifzone I** umfasst:  
das gesamt Stadtgebiet außer Tarifzone II
  - 2.) Die **Tarifzone II** umfasst:  
alle eingemeindeten Ortschaften der Stadt Jena und das Gebiet innerhalb von 50 km Straßenentfernung nach Ortsausgang von Jena oder deren eingemeindeten Ortschaften
- 2) Innerhalb der Tarifzonen I und II (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Es darf nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger eine Beförderung durchgeführt werden (§ 37 Abs. 1 BOKraft).
- 3) Ein Bereitstellen von Taxen, darf nur an solchen Stellplätzen erfolgen, die mit dem Verkehrszeichen 229 gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 StVO versehen sind und sich in der Betriebssitzgemeinde befinden.
- 4) Bei Fahrten deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für die Tarifzone II festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### § 2

#### Berechnung des Beförderungsentgeltes

- 1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenanzahl (außer Großraumtaxe) aus Mindestfahrpreis (Grundgebühr), dem Entgelt für die Wegstrecke, der Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.
- 2) Es werden folgende Beförderungsentgelte festgesetzt:
 

1. Grundgebühr	4,50 €
2. Entgelt für den 1. km	2,80 €
3. ab 2. km	2,10 € pro angefangenen km
	2,20 € in der Zeit zwischen 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen pro angefangenem km

Die Fortschalteinheit des Taxameters wird auf 0,10 € festgesetzt.

### § 3

#### Zuschläge

Gepäck	ohne Gebühr
Tiere die zur Beförderung geeignet sind	ohne Gebühr
Funkvermittlung	1,00 €
Wartezeit pro Stunde	30,00 €
Zuschlag bargeldlose Zahlung	3,00 €
Großraumtaxe	5,00 € (wird nur dann berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ausdrücklich bestellt wurde)

### § 4

#### Regelungen für die Anfahrt

- 1) Innerhalb der Tarifzone I (Stadtgebiet) wird keine Anfahrt berechnet. Das Beförderungsentgelt wird nach § 2 und § 3 dieser Verordnung berechnet.

- 2) Bei einer Fahrt zum Einsteigeort des Bestellers, der sich in der Tarifzone II befindet und auch nicht durch oder in die Tarifzone I zurückführt, wird ab Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild) eine Anfahrt mit dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 2 berechnet.
- 3) Bei einer Fahrt zum Einsteigeort des Bestellers, der sich in der Tarifzone II befindet, aber in die Tarifzone I zurückführt, ist das Beförderungsentgelt nach dem § 2 und § 3 dieser Verordnung ab dem Einsteigeort zu berechnen. Eine Anfahrt wird nicht berechnet

## **§ 5**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Kommt die Beförderung aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist in der Tarifzone I ein Pauschalpreis von 7,50 € zu entrichten. Bei Anfahrten außerhalb der Tarifzone I ist das Beförderungsentgelt für die Anfahrt nach § 4 Ziffer 2 zu entrichten.
- 2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.
- 3) Sondervereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Jena durch Bekanntgabe Ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Sondervereinbarungen, die durch die Straßenverkehrsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.
- 4) Diese Vereinbarung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast, wenn er es wünscht, Einsicht zu gewähren.
- 5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt fällig und in Euro zu entrichten. Eine Vorauszahlung kann mit dem Fahrgast vereinbart werden.

## **§ 6**

### **Zuwiederhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen der Vorschriften:

1. des § 2 dieser Tarifordnung die Beförderungspreise sowie Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht gleichmäßig anwendet;
2. des § 5 Abs. 2 dieser Tarifordnung, Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 09.12.2014 veröffentlicht in Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 50/14 vom 18.12.2014, S. 2 außer Kraft.
- 2) Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

Jena, den 03.01.2017

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker  
(Bürgermeister)

(Siegel)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Neufassung der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena

- beschl. am 14.12.2016; Beschl.-Nr. 16/1109-BV

001 Der Beschluss des Jenaer Stadtrates Nr. 11/1064 vom 29.06.2011 zur Entgeltregelung Sportstätten und Übergang der städtischen Sportförderung (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena 27/11 vom 7. Juli 2011, S. 196 f.) wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 aufgehoben.

002 Die anliegende Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena wird bestätigt.

#### Begründung:

Die Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena aus dem Jahr 2011 musste aufgrund verschiedener Veränderungen in den Sportgegebenheiten und im Sportgeschehen den gegenwärtigen Bedingungen angepasst werden.

Die Überarbeitung und Aktualisierung der Entgeltliste wurde im Prozess der Sportentwicklungsplanung begonnen und ist mit dem Fachdienst Recht, dem Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena sowie dem Stadtsportbund Jena e.V. abgestimmt.

Die Entgeltliste soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

#### Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena

### 1 Entgelt Freisportanlagen

1.1 Einzelnutzung je Stunde (Berechnung je angefangener Viertelstunde)

Leichtathletikanlage		5,00 €
Kleinfeldsportplätze	Bis 2.500 m <sup>2</sup>	7,50 €
Großfeldsportplätze	Ab 2.500 m <sup>2</sup>	10,00 €
Großfeldsportplätze	mit Kunstrasen oder Zuschauertribüne	25,00 €
Kunstrasen Halbfeld		12,50 €
Tennisplätze		10,00 €
Ernst-Abbe-Stadion	Nutzung wird über Sonderverträge geregelt	
Volleyball-/Beachvolleyballplatz, Gorodki		10,00 €
Nebenanlagen	Versammlungsräume, Freiflächen, Vorplätze, Umkleide ohne Nutzung von Sportanlagen	5,00 €

Flutlicht	Sportplätze	10,00 €
-----------	-------------	---------

### 2 Entgelt überdachte Sportanlagen

2.1 Einzelnutzung je Stunde (Berechnung je angefangener Viertelstunde)

Hallen	Unter 300 m <sup>2</sup>	10,00 €
	301 – 500 m <sup>2</sup>	15,00 €
	501 – 800 m <sup>2</sup>	25,00 €
	Über 800 m <sup>2</sup>	30,00 €
	Über 800 m <sup>2</sup> mit Zuschauerrang	60,00 €
Spezialsporträume	Leichtathletiktrainingshalle: Mehrzweckhalle, Krafräume und Laufhalle	Nutzung wird über Sonderverträge geregelt
	Krafräume	4,00 €
	Judohalle	15,00 €
	Turnhalle	25,00 €
	Speisesaal (Lobeda Ost)	10,00 €
Sportspezifischer Lagerraum		Nutzung wird über Sonderverträge geregelt
Kegelanlagen	Je Bahn	4,00 €

### 3 Sonderanlagen

Pro angemeldete Nutzung		
Inventar	Stuhl / Bank	1,00 €
	Tisch	2,00 €
	Auslegen und Einrollen von Schutzbelegen	50,00 €
Bei Sonderveranstaltungen wird in der Regel ein Entgelt für die Bereitstellung von Strom und Wasser erhoben. Die Höhe wird einzelvertraglich vereinbart.		

### 4 Entgelt bei Vereinsnutzung

4.1 Für die Nutzung kommunaler Sportstätten durch Sportvereine mit Sitz in Jena, die im Vereinsregister eingetragen sind und seit mindestens 3 Monaten bestehen, werden 50% des Entgelts nach Punkt 1 bzw. 2 erhoben. Für die Nutzung durch den Kinder- und Jugendbereich dieser Sportvereine werden 10% des Entgelts nach Punkt 1 bzw. 2 erhoben.

4.2 Für Sportgruppen sozialer Vereine mit Sitz in Jena z.B. Behindertenorganisationen, freie Wohlfahrtsverbände, Jugend- und Seniorenvereine werden, soweit sie satzungsgemäß gemeinnützige Zwecke verfolgen, 75% des Entgelts nach Punkt 1 bzw. 2 erhoben. Geeignete Nachweise hierfür sind vorzulegen.

**5 Sonderverträge**

- 5.1 Vereine, die kommunale Sportstätten eigenverantwortlich bewirtschaften, erhalten einen Sondervertrag.
- 5.2 Für Veranstaltungen, mit denen der Nutzer gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgt, werden Sonderverträge abgeschlossen. Insbesondere gilt dies für alle sportlichen Nutzungen, die überwiegend dem bezahlten Sport im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Sportförderungsgesetz i.V.m. § 67a Abgabenordnung zuzuordnen sind.
- 5.3 Für Sonderveranstaltungen sowie ganz- oder mehrtägige Veranstaltungen werden Sonderverträge abgeschlossen.
- 5.4 Für Übernachtungen in Hallen oder auf Freiflächen der Sportstätten werden Sonderverträge abgeschlossen. Das Entgelt beträgt 5,00 € pro Person und Übernachtung.

**6 Entgelt bei Nichtnutzung**

Bei Nichtnutzung für vertraglich gebundene Einzel- oder Wochenendveranstaltungen wird das vereinbarte Entgelt in voller Höhe in Rechnung gestellt, wenn nicht spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Absage erfolgt.

**7 Umsatzsteuer**

Die Entgelte sind zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu entrichten

**8 Inkrafttreten**

Die Entgeltliste tritt zum 01.01.2017 in Kraft

Jena, den 04.01.2017

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker (Siegel)  
(Bürgermeister)

**Umbesetzung von Ausschüssen**

- beschl. am 14.12.2016; Beschl.-Nr. 16/1155-BV

001 Frau Dr. Beate Jonscher wird als Stellvertreterin aus dem Hauptausschuss abberufen.

002 Frau Julia Langhammer wird als Stellvertreterin in den Hauptausschuss berufen.

**Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes JenaKultur**

- beschl. am 14.12.2016; Beschl.-Nr. 16/1133-BV

001 Der Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes JenaKultur wird bestätigt.

**Begründung:**

Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Für den Planungszeitraum 2017 wurde von einem Leistungsumfang von JenaKultur für die Stadt Jena ausgegangen, wie er im Gründungsbeschluss von JenaKultur vom 27.10.2004 (Beschluss-Nr. 04/10/04/0061) und in der geänderten Fassung vom 27.04.2005 (Beschluss-Nr. 05/04/S1/0204) sowie in der Zuschussvereinbarung für die Jahre 2017- 2020 vom 22.11.2016 (Nr. 16/1099-BV) ausgewiesen ist.

Die Zuschusshöhe der Kulturförderung für das Wirtschaftsjahr 2017 beläuft sich für Zuschüsse nach der Richtlinie der Stadt Jena und Mieten an KIJ auf 2.129 T€.

Für die Finanzierung innovativer Projekte sind 200 T€ und für die Finanzierung einer Stelle zur Fördermittelakquise sind 60 T€ eingestellt.

Als Datengrundlage für den Wirtschaftsplan wurden Ergebnisse der kaufmännischen Buchführung bis Oktober 2016 und die Planungsdaten des Wirtschaftsplanes 2016 sowie die Zuschussvereinbarung 2017 – 2020 herangezogen. Weiterhin erfassten alle Kostenstellenverantwortlichen des Eigenbetriebes die Plandaten für 2017 einzeln. Diese wurden in Form der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengestellt.

JenaKultur erbringt fast ausschließlich Leistungen im freiwilligen Bereich. Um Erlöseinnahmen zu sichern, müssen möglichst früh vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden, um die Künstler für das Jahr 2017 zu binden (z. B. Beginn des Ticketverkaufs für ausgewählte Konzerte der Kulturarena oder des Volkshauses im Zusammenhang mit dem Weihnachtsgeschäft).

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

**Umbesetzung in Gremien**

- beschl. am 22.11.2016; Beschl.-Nr. 16/1120-BV

001 Für den Stadtentwicklungsausschuss:  
Beate Ziegenhardt wird als sachkundige Bürgerin abberufen.  
Lutz Jacob wird als sachkundiger Bürger berufen.

002 Für den Werkausschuss Kommunalservice Jena:  
Sonja Gonschorek wird als sachkundige Bürgerin abberufen.  
Lutz Jacob wird als sachkundiger Bürger berufen.

**Umbesetzung Studierendenbeirat**

- beschl. am 22.11.2016, Beschl.-Nr. 16/1107-BV

001 Der Stadtrat bestätigt folgende hervorgehobene Mitglieder des Studierendenbeirates

1.	Janine Hofmann	Vertreter der Studierenden der Universität
2.	Johannes Struzek	Vertreter der Studierenden der Universität
3.	Christopher Johne	Vertreter der Studierenden der Universität
4.		Vertreter der Studierenden der Universität
5.	Carola Wlodarski-Simsek	Vertreter der Studierenden der Universität
6.	<b>Malte Rutkat</b>	Vertreter der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
7.	Konrad Zeterberg	Vertreter der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
8.	Heiko Knopf	Vertreter des Stadtrates
9.	Emily Feigel	Vertreter des Stadtrates
10.	Benjamin Koppe	Vertreter des Stadtrates
11.	Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund	Vertreter der Universität
12.	Prof. Dr. Alexander Richter	Vertreter der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
13.	Dr. Ralf Schmidt-Röh	Vertreter des Studentenwerkes

002 Der Stadtrat bestätigt folgende hervorgehobene Stellvertreter des Studierendenbeirates

1.		Stellvertreter der Studierenden der Universität
2.	Hatto Frydryszek	Stellvertreter der Studierenden der Universität
3.	Marcus Müller	Stellvertreter der Studierenden der Universität
4.	Julia Langhammer	Stellvertreter der Studierenden der Universität
5.	Mandy Gratz	Stellvertreter der Studierenden der Universität
6.	<b>Nadine Cramer</b>	Stellvertreter der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
7.	Martin Schmidt	Stellvertreter der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
8.	Andrea Kowallik	Stellvertreter des Stadtrates
9.	Lina-Sophie Horn	Stellvertreter des Stadtrates
10.	Cornelius	Stellvertreter des Stadtrates

	Golembiewski	tes
11.	Michael Götz	Stellvertreter der Universität
12.	Uwe Scharlock	Stellvertreter der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
13.	Dr. Jana Gierschke	Stellvertreter des Studentenwerkes

**Wirtschaftsplan 2017/2018 des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena**

- beschl. am 22.11.2016; Beschl.-Nr. 16/1115-BV

001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena (KIJ) für das Wirtschaftsjahr 2017/2018 wird bestätigt.

002 Einer Kreditaufnahme bei Kreditinstituten im Jahr 2017 wird zugestimmt

- a) zu Umschuldungszwecken ohne Laufzeitverlängerung im Umfang von 3.420.000 €,  
 b) zur Zwischenfinanzierung des Entschuldungskonzepts gem. Beschluss- Nr. 14/0209-BV im Umfang von 2.665.000 €.

Im November 2017 wird in der Sitzung des Werkausschusses KIJ bei Bedarf ein überarbeiteter Wirtschaftsplan 2018 vorgelegt und im Beschlusswege ergänzt.

003 Einer Kreditaufnahme bei Kreditinstituten im Jahr 2018 wird zugestimmt

- a) zur Finanzierung von gewerblichen Investitionen im Sinne § 6 a Hauptsatzung der Stadt Jena im Umfang von 19.850.000 €

004 Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird für das Jahr 2017 auf 23.650.000,00 € festgesetzt, für das Jahr 2018 auf 23.620.000,00 €.

005 Der Höchstbetrag von Kassenkrediten wird für die Jahre 2017 und 2018 auf 7.500.000,00 € festgesetzt. Diese sind vorrangig im Rahmen des gemeinsamen Cash Managements mit der Stadtverwaltung und den anderen Eigenbetrieben aufzunehmen.

006 Der Wirtschaftsplan wird im Herbst 2017 hinsichtlich der Investitionen ab 2018 vor dem Hintergrund der mittelfristigen Finanzentwicklung evaluiert und ggf. angepasst.

**Begründung:**

Entsprechend § 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 4 der Betriebsatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Der Erfolgsplan 2017/2018 sieht Jahresüberschüsse von

2.796 T€ (2017) respektive 1.787 T€ (2018) vor, was etwas über dem Gesamtniveau der Vorjahre liegt (2015: 2.581 T€; Plan 2016: 1.360 T€).

Der Investitionsplan sieht Gesamtausgaben von 22.415 T€ im Jahr 2017 und 42.025 T€ im Jahr 2018 vor. Enthalten ist ein im Zuge der komplexen Baumaßnahmen mit durchzuführender Anteil an Instandhaltung von voraussichtlich 1.592 T€ (2017) bzw. 3.951 T€ (2018).

Von den Investitionen entfallen in den Planjahren jeweils 700 T€ auf immaterielle Vermögensgegenstände (Software) und 1.250 T€ (2017) bzw. 800 T€ (2018) auf Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Somit liegen die Investitionen in Sachanlagen bei 21.715 T€ im Jahr 2017 und bei 41.325 T€ im Jahr 2018. Zu 3.541 T€ (2017) respektive 8.163 T€ (2018) werden diese Investitionen durch Fördermittel finanziert, wobei insbesondere das vom Freistaat Thüringen in Erarbeitung befindliche Schulsanierungsprogramm berücksichtigt wird. Letzteres ist im Finanzplan bis 2021 mit 8.000 T€ eingestellt. Die entsprechende Beschlusslage ist auf Landesebene jedoch noch zu schaffen, so dass die Planung einem Fördermittelrisiko unterliegt. Gleiches gilt für die eingestellten Fördermittel im Zusammenhang mit der Errichtung eines reinen Fußballstadions (11.000 T€ bis 2021) sowie die Errichtung eines Leichtathletikstadions an der Wöllnitzer Straße (1.390 T€ bis 2021).

Projektentwicklungen im Umfang von 5.955 T€ (2017) und 10.135 T€ (2018) sowie die hierauf bereits getätigten Investitionen bis einschließlich 2016 werden ab 2018 vollständig über Kreditaufnahmen bei Banken finanziert, da sie durch einen späteren Verkauf der Grundstücke eine Refinanzierung erwarten lässt (Hausberg, Neues Wohnen Jena-Zwätzen, Gewerbeflächen). Nicht ausgeschöpfte Kredite für in Vorjahren getätigte Ausgaben werden in diesem Zusammenhang vollständig nachfinanziert, um einen ausgeglichenen Haushalt in 2018 darstellen zu können.

Die Investitionen in beiden Planjahren umfassen insbesondere

- 17.150 T€ zur Umsetzung des Schulnetzplans,
- 14.720 T€ für Sportstätten (ohne Berücksichtigung von Schulsportstätten),
- 5.000 T€ für Kindertagesstätten,
- 3.300 T€ für Feuerwehr- und Katastrophenschutzstandorte und
- 2.980 T€ für Kulturgebäude.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für die Weiterführung von Investitionsmaßnahmen im Folgejahr und die (wirtschaftliche) Optimierung des Planungs- und Bauablaufs bestimmt.

Der Finanzplan weist für die Jahre 2017 - 2021 trotz einem kontinuierlich zurückgehenden Investitionsvolumen in den Jahren 2020 und 2021 eine stark rückläufige eigene Finanzierungskraft aus. Die Gesamtinvestitionen von 126,7 Mio. € können bei einer eigenen Finanzierungskraft von 84,0 Mio. € nur durch den Abbau sämtlicher liquider Mittel zum 31.12.2016 (5.974 T€) sowie der Aufnahme von Krediten in Höhe von insgesamt 22.515 T€ bis einschließlich 2018 finanziert werden.

Dabei wird das qualifizierte Neuverschuldungsverbot der Hauptsatzung der Stadt Jena eingehalten, wonach Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine Refinanzierung aus dem jeweiligen Projekt zu erwarten ist.

Ab 2019 ist die unterstellte Investitionstätigkeit im Rahmen der Mittelfristplanung bis 2021 finanziell nicht untersetzt. In 2019 ergibt sich bereits eine finanzielle Deckungslücke von 12.840 T€, die bei unterstellter Fortführung der geplanten mittelfristigen Investitionen bis 2018 geschlossen werden muss. Die finanzielle Deckungslücke erhöht sich bis 2021 weiter auf bis 13.814 T€.

Der Abbau der Verschuldung der Stadt wird entsprechend den Regelungen zum Entschuldungskonzept fortgesetzt.

Bis einschließlich 2016 erforderte es die Liquiditätslage von KIJ nicht, entsprechend der Beschlussvorlage „Fortführung des Entschuldungskonzepts 2015 bis 2025“ (Nr. 14/0209-BV) für die Deckungslücke zwischen Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen aus Tilgungsleistungen für Kredite gegenüber Banken eine Zwischenfinanzierung aufzunehmen. Da – stark vereinfacht gesprochen – in den Jahren bis 2019 die Tilgungsleistungen gegenüber Kreditinstituten höher ausfallen als die erwarteten Mittelzuflüsse zur Entschuldung, wird eine Zwischenfinanzierung von 2.665 T€ in die Planung aufgenommen, die ebenfalls notwendig ist, um einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können. Diese wird in den Jahren 2020 und 2021 getilgt und wieder auf Null zurückgeführt werden können, weil dann die Tilgungsleistungen gegenüber Kreditinstituten sinken.

Aufgrund fehlender Liquiditätsreserven von KIJ ist es absehbar, dass Kassenkredite zum Ausgleich kurzfristiger Schwankungen benötigt werden. Diese sollen auf die kommunalaufsichtlich genehmigungsfreie Höhe von weniger als 20 % der Erlöse des Eigenbetriebs festgesetzt werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

**Wirtschaftsplan 2017 der  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena  
mbH**

- beschl. am 22.11.2016; Beschl.-Nr. 16/1103-BV

001 Der Wirtschaftsplan 2017 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH wird bestätigt.

002 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH als Vertreter des Gesellschafters Stadt Jena den Wirtschaftsplan 2017 der Gesellschaft zu genehmigen.

003 Die mittelfristige Unternehmensplanung 2018 – 2021 wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Die Gesellschaft erwartet für das Jahr 2017 ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt zum einen durch den städtischen Zuschuss in Höhe von 570 T€ sowie einen Zuschuss des Mitgesellschafters Sparkasse Jena in Höhe von 30 T€ und zum anderen durch Umsatzerlöse aus geplanten Einnahmen bei Veranstaltungen und Vergütungen von Beratungsleistungen sowie Standortmarketing und Kooperationsmanagement. Hierbei werden Einnahmen in Höhe von 60 T€ unterstellt.

Kostenseitig entstehen Aufwendungen im Personalbereich sowie sonstige betriebliche Aufwendungen für Geschäftsbesorgung, Werbung und Inserate, Messen, Veranstaltungen, Miete und Nebenkosten und zusätzliche Aktivitäten. Die Mehrausgaben im Personalbereich sind durch kontinuierlich anfallende Lohnsteigerungen bedingt. Gemäß den satzungsgemäßen Aufgaben soll die Gesellschaft u. a. für Jena als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort werben und im Bereich Fachkräftegewinnung mit Maßnahmen aktiv sein. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 09.08.2016 und Umlaufbeschluss vom 27.10.2016 dem Wirtschaftsplan 2017 zugestimmt.

Die mittelfristige Planung basiert auf den aktuellen Datengrundlagen. Mögliche Veränderungen werden in künftige Planungen eingearbeitet.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

**Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs jenarbeit**

- beschl. am 22.11.2016; Beschl.-Nr. 16/1100-BV

001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs jenarbeit für das Wirtschaftsjahr 2017 wird bestätigt.

**Begründung:**

Gemäß § 6 Ziffer 4 der Betriebsatzung des Eigenbetriebs jenarbeit entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Stellenplan. Diese Pläne basieren auf den bislang bekannten Informationen über die Abwicklung der Finanzströme im Rahmen des SGB II und sind mit dem Haushaltsplan 2017 der Stadt Jena abgestimmt.

Der Erfolgsplan 2017 schließt ergebnisneutral (Aufwand = Ertrag) ab.

Für die Zuweisungen der Eingliederungshilfen liegen gegenwärtig noch keine Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verteilung des Eingliederungsbudgets 2017 vor, sodass derzeit von einer im Wesentlichen ähnlichen

Mittelzuweisung wie 2016 (5,0 Mio. €) ausgegangen wird.

Auch für die Erstattung der Verwaltungskosten liegt derzeit noch kein Mittelansatz des Bundes vor. Dem Wirtschaftsplan 2017 wird aufgrund der durch die Flüchtlingsbetreuung steigenden Zahl der Bedarfsgemeinschaften eine gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhte Mittelzuweisung (+ 0,4 Mio.€) zugrunde gelegt.

Für die Höhe des Arbeitslosengeldes II (einschl. Sozialgeld und Sozialversicherung) ist jeweils der tatsächliche Bedarf entscheidend. So bildet für den Wirtschaftsplan 2017 auch der zu erwartende Bedarf unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften sowie der beschlossenen Regelsatzsteigerung die Grundlage.

Gleiches gilt ebenfalls für die Höhe der geplanten Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung. In Übereinstimmung mit der städtischen Haushaltsplanung wurden für diese Position 17,2 Mio. € vorgesehen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

**Zuschussvereinbarung 2017 bis 2020 zwischen der Stadt Jena und dem Eigenbetrieb JenaKultur**

- beschl. am 22.11.2016; Beschl.-Nr. 16/1099-BV

001 Die in Anlage 1 befindliche Zuschussvereinbarung 2017 bis 2020 zwischen der Stadt Jena und dem Eigenbetrieb JenaKultur wird bestätigt.

002 In der Anlage 1 (Zuschussvereinbarung) wird der §3 Absatz 3 erster Satz wie folgt geändert (Änderungen fett)

Für die unter § 2 c) genannte **Innovationsförderung werden 200 T€ und für die Akquise von Drittmittel 60.000€ zu Verfügung gestellt**, und für das unter § 2 d) genannte Sponsoring 310 T€ zur Verfügung gestellt.

003 Die Zuschussvereinbarung wird im Herbst 2017 hinsichtlich der Zuschusshöhe ab 2018 vor dem Hintergrund der mittelfristigen Finanzentwicklung evaluiert und ggf. angepasst.

**Begründung:**

JenaKultur unterbreitet Kultur-, Tourismus- und Freizeitbildungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen und wirkt an einem professionellen Stadtmarketing mit.

Die derzeitige Zuschussvereinbarung umfasst den Zeitraum von 2013 bis 2016. Gemäß § 6 (2) der Zuschussvereinbarung haben die Vertragspartner Verhandlungen für den Bezuschussungszeitraum 2017 bis 2020 aufgenommen. Bei der vorliegenden Zuschussvereinbarung wurde von einem qualitativen und quantitativen Bestand des vorhandenen Aufgabenspektrums ausgegangen.

Der Zuschussbedarf über den Planungszeitraum 2017 bis 2020 beläuft sich auf 17,20 Millionen Euro jährlich. Zur



Finanzierung verwendet JenaKultur jährlich 0,5 Millionen Euro aus den eigenen finanziellen Reserven. Der Zuschuss beläuft sich somit auf 16,7 Millionen Euro pro Jahr.

Ausgegangen wurde im Wesentlichen von folgenden Eckdaten:

- jährliche Inflationsrate von 2 %
- Personalkostensteigerung 2017 bis 2020
  - ab 01.02.2017 um 2,35 % gemäß Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
  - für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 jeweils um 1,5 %
  - sowie eines jährlich pauschalierten Abschlages von 3,5 % für die mögliche Nichtbesetzung von Stellen aus Krankheits- oder Fluktuationsgründen, für Teilzeitbesetzung auf Wunsch der Mitarbeiter u.ä.
- Zuzüglich 50 T€ für steigenden Vandalismus an Denkmälern und Kunst im Öffentlichen Raum, 35 T€ für die Fortführung der Beratungsstelle für Vereine, 25 T€ für die Durchführung von Integrationskursen für Flüchtlinge bei der VHS
- Der Zuschuss beinhaltet einen Innovationsfonds von 260 T€ inklusive den Mitteln zur Schaffung einer zusätzlichen, zunächst auf zwei Jahre befristeten Personalstelle für Drittmittelakquise. Nach Ablauf der zwei Jahre wird der Erfolg der Stelle überprüft.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

**Finanzielle Unterstützung der Hospiz & Palliativ Stiftung Jena bei der Einrichtung eines stationären Hospizes durch die Stadt Jena**

- beschl. am 22.11.2016; Beschl.-Nr. 16/1051-BV

001 Die Stadt Jena unterstützt die Hospiz & Palliativ Stiftung Jena mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 200.000 €, verteilt auf die HH-Jahre 2017 und 2018.

002 Die Stiftung informiert jeweils im Dezember 2017 und 2018 über den Fortschritt des Gesamtvorhabens und legt Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

**Begründung:**

Zweck der 2014 gegründeten Hospiz & Palliativ Stiftung Jena ist die Verbesserung der Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen durch die Förderung von ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativeinrichtungen in Jena und Umgebung. Die Stiftung setzt sich dafür ein, den Prozess des Sterbens „als natürlichen Prozess am Ende des Lebens zuzulassen“. Dazu braucht es Orte, „die Räume öffnen für sterbende Menschen, die mit ihrer Langsamkeit und der Eindeutigkeit ihres Weges Zeit und Ruhe erfordern“.

In diesem Sinne wird die Hospiz & Palliativ Stiftung Jena

in Neulobeda-Ost ein stationäres Hospiz mit 12 - 14 Plätzen und einigen Angehörigenzimmern errichten. Bauherr und Vermieter wird jenawohnen sein.

Für die Einrichtung und Inbetriebnahme in der Anlaufphase bis zum vollen Betrieb des Hospizes zeichnet die Hospiz & Palliativ Stiftung Jena verantwortlich. Für diese Phase müssen 500.000 € durch Spenden und Förderer generiert werden.

Die Stadt Jena bekennt sich durch die einmalige Unterstützung in Höhe von 200.000 € ihrer Mitverantwortung für die Startphase des Hospizes. Sie verbessert damit die Bedingungen für eine würdige letzte Phase des Lebens von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen in Jena.

**Stationäre Hospize in Thüringen**

Stationäres Christliches Hospiz "Haus Geborgenheit" Neustadt/Harz	12 Zimmer
Stationäres Hospiz Bad Berka	12 Zimmer
Christliches Hospiz "St. Martin" Erfurt	10 Zimmer
PALLIATUS - HOSPIZ Weimar	10 Zimmer
Hospiz St. Elisabeth Eisenach	

**Bordsteinabsenkungen**

- beschl. am 22.11.2016; Beschl.-Nr. 16/1020-BV

001 Wo die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, werden Querungen für Fußgänger künftig grundsätzlich als getrennte Querungsstelle mit differenzierter Bordhöhe nach DIN 18040-3 ausgeführt. Das bedeutet:  
Ein 6cm-Bord und eine Nullabsenkung befinden sich nebeneinander.  
Alle anderen Querungsstellen werden weiterhin mit 3cm-Rundbord gebaut."

## Öffentliche Bekanntmachungen


### Tagesordnung der 29. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, 18.01.2017, um 17:00 Uhr** findet im historischen Rathaus, Markt 1, die 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:15 Uhr):*

4. Bestätigung der Niederschrift über die 27. Sitzung des Stadtrates am 22.11.2016 - öffentlicher Teil -
5. Bestätigung der Niederschrift über die Fortsetzung der 27. Sitzung des Stadtrates am 30.11.2016 - öffentlicher Teil -
6. Fragestunde
7. Aussprache zur Großen Anfrage zur "Beleuchtung in der Lichtstadt Jena"
8. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Ersatzwahl eines stimmberechtigten und eines stellvertretend stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Haushaltsplan 2017/2018 der Stadt Jena
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einleitung eines Bepflanzungsverfahrens B-J 38 "Jena.In.West - Technologiecampus Otto-Schott-Straße"
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Rahmenplan Eichplatzareal
12. Beschlussvorlage Herr Dr. Nitzsche, Herr Taeger, Herr Prof. Beckstein - Angebotsstreifen am östlichen Löbdergraben
13. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Entwicklungsperspektiven in Jenas Stadtmitte
14. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena - Vorgehensweise
15. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Beschlusskontrolle 2. Halbjahr 2016
16. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Ergebnisse zum Prüfauftrag Kurzzeitparken

**Der Oberbürgermeister**

 <b>JENA</b> <small>LICHTSTADT.</small>	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> <b>Ausschusssitzungen</b>
<p>Am <b>17.01.2017, 17:00 Uhr</b> findet im großen Beratungsraum des Gefahrenabwehrzentrums (01.03_52) Am Anger 28, 3. Etage die nächste Sitzung des <b>Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle vom 20.12.2016</li> <li>3. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. den §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan<sup>1</sup> für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

<b>im Verwaltungs-</b> <b>haushalt</b>	in den Ein- nahmen und Ausgaben mit	<b>3.461.060,00 €</b>
<b>und im Vermögens-</b> <b>haushalt</b>	in den Ein- nahmen und Ausgaben mit	<b>303.150,00 €</b>

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

entfällt

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**500.000 €**

festgesetzt.

#### § 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Greiz, den 19.12.2016

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

(Siegel) gez. Schweinsburg  
Verbandsvorsitzende

<sup>1</sup> hier nicht abgedruckt

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 30.11.2016 Nr. 69-08/2016 hat die Versammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Jahr 2017 mit Haushaltsplan einschließlich aller Anlagen sowie den Finanzplan für die Jahre 2016-2020 beschlossen.

2. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 16.12.2016, Az: 240.3-1512-001/17-TH, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugelassen.

**Auslegungshinweis**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 22.12.2016 bis 05.01.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen im Landratsamt des Landkreises Greiz in 07973 Greiz, Dr. Rathenau-Platz 11, Zi. 221, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2017 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO an gleicher Stelle zur Einsatznahme zur Verfügung gehalten.

Greiz, 22.12.2016

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

gez. Becker  
Leiterin Verwaltung ZV TKB

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de) veröffentlicht.

**Öffentliche Ausschreibungen**



Die Stadt Jena, Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ) bietet ein

**Grundstück für den Neubau eines Hotels**

**gegenwärtig: "Parkplatz am Volksbad, Knebelstraße 10"**

zum Verkauf an.

Gemarkung Jena, Flur 5, Flurstück 76/4  
Grundstücksgröße:  
noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.820 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot / Verkehrswert: 675.000,00 €  
zzgl. sanierungsrechtlicher Ausgleichsbetrag: 82,00 €/m<sup>2</sup>

Detaillierte Informationen zum Verkauf können bei KIJ, Flächenmanagement, Paradiesstraße 6, 07743 Jena, Frau Krüger, Telefon: 0 36 41 – 49 70 03, E-Mail: [birgit.krueger@jena.de](mailto:birgit.krueger@jena.de), abgefordert oder im Internet unter [www.kij.de](http://www.kij.de) eingesehen werden.

Ihr Angebot senden Sie bitte bis zum **27.03.2017** an KIJ, Paradiesstraße 6, 07743 Jena. Ihr Gebot muss in einem (zweiten) verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Grundstück für Hotelneubau“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

Die Stadt Jena (KIJ) ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.



**Auftraggeber:**  
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena, (1. OG, Zi. 1.13)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

**Vorhaben:**  
**210101-02 B/63 Sanierung Kita Anne Frank**  
Kita Anne Frank, Martin-Niemöller-Straße 7, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

**Los 17 Baureinigung**

- Leistung:
- ca. 1150 m<sup>2</sup> Feinreinigung Räume mit Kautschukböden
  - ca. 305 m<sup>2</sup> Feinreinigung Räume mit textilem Belag
  - ca. 275 m<sup>2</sup> Feinreinigung Nass-Räume mit Fliesenbelag
  - ca. 525 m<sup>2</sup> Glasreinigung von Fenstern und Türen

Entgelt: 14,80 €  
Ausführungsfrist: 06.03.2017 bis 31.03.2017  
Eröffnungstermin: 30.01.2017, 13:00 Uhr  
Zuschlagsfrist: 17.02.2017

#### Los 18 Schließanlage

Leistung:

- ca. 49 St Profilzylinder Doppel
- ca. 5 St Profilzylinder Halb
- ca. 27 St Profilzylinder Blind
- ca. 15 St Knäufzylinder

Entgelt: 13,20 €  
Ausführungsfrist: 13.03.2017 bis 07.04.2017  
Eröffnungstermin: 30.01.2017, 13:30 Uhr  
Zuschlagsfrist: 17.02.2017

#### Los 19 Küchen

Leistung:

- 3 Erwachsenenküchen bis ca. 2,5m Länge  
inkl. 3 Kühlschränke, 3 Einbaumikrowellen, 1  
Geschirrspüler
- 1 Ausgabeküche: 1 Schubladenblock, 1 Arbeitsschrank,  
1 Wandhängeschrank, 1 Arbeitsschrank mit 2  
Schubladen, 1 Einbauherd

Entgelt: 14,00 €  
Ausführungsfrist: 18.04.2017 bis 28.04.2017  
Eröffnungstermin: 30.01.2017, 14:00 Uhr  
Zuschlagsfrist: 17.02.2017

#### Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030 BIC HELA DE F1 JEN** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.210101** und dem Vermerk "Kita Anne Frank Los ...". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage [www.kij.de](http://www.kij.de) ab dem 12.01.2017 zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

#### Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage [www.kij.de/ausschreibung](http://www.kij.de/ausschreibung) zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der ohne sich zu registrieren (keine Angabe von Kontaktdaten) die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage [www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen) unter dem entsprechenden Los zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden die Vergabeunterlagen sowie alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse kostenfrei versendet, jedoch nicht vor dem 12.01.2017.

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:**

**[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen)**